

Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt



Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt und Mitteilungen
aus dem Rathaus und der Stadtverordnetenversammlung

Eisenhüttenstadt, 05. April 2017

Jahrgang 27 Nr. 08/2017

Inhalt:	Seite
I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt	
1. Auszug aus dem Fundverzeichnis vom 01.03.2017 bis zum 31.03.2017	3
2. Satzungsbeschlusses 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 - 12 / 96 Scheunenviertel - Wilhelmstraße	4 - 7
II. Beschlüsse Stadtverordnetenversammlung	
III. Bekanntmachungen anderer Institutionen	

Impressum:**Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt****Herausgeber:**

Stadt Eisenhüttenstadt
Zentraler Platz 1
15890 Eisenhüttenstadt

Redaktion:

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Fachbereich 1 - Zentrale Angelegenheiten

 (03364)566-309

 (03364)566-237

Internet-Adresse: www.eisenhuettenstadt.de

E-Mail-Adresse: Kerstin.Knappe@eisenhuettenstadt.de

Bezugsmöglichkeit:

Das Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt liegt im Foyer des Rathauses,
Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt aus.

Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.eisenhuettenstadt.de
Rubrik Rathaus / Ratsinformationssystem.

Die Termine der Sitzungen Fachausschüsse, Hauptausschuss und der Stadtverordnetenver-
sammlung sind online abrufbar unter www.eisenhuettenstadt.de - Rubrik Rathaus / Ratsin-
formationssystem.

Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt
 Fachbereich
 Ordnungsverwaltung und Bürgerservice
 Bereich Bürgerservice
 Fundbüro

I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt

Eisenhüttenstadt,
 den 31.03.2017

1.

Bekanntmachung

Auszug aus dem Fundverzeichnis für die Zeit

vom 01.03.2017 bis 31.03.2017

(Liste der Fundgegenstände)

Lfd. Nr.	Tag des Fundes	Fundgegenstand	Fundort	Aufbewahrungsfrist
19/17	13.03.2017	BARMER GEK Karte, Berliner Sparkassenkarte	Eisenhüttenstadt, Parkplatz Bowlingpoint	15.09.2017
20/17	11.03.2017	Handy	Eisenhüttenstadt, Nadelwehrring 31	23.09.2017
21/17	17.03.2017	Schlüssel	Eisenhüttenstadt, Beeskower Straße 14	23.09.2017

Auskünfte und Rückfragen:
 Rathaus, Zentraler Platz 1
 Einwohnermeldewesen
 Tel.: 03364 / 566 238

Hinweis: Der Verlierer oder der Empfangsberechtigte müssen ihre Rechte innerhalb der o.g. Aufbewahrungsfrist im Fundbüro geltend machen:

Unterschrift:

 i. V.

2.

Bekanntmachungsanordnung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt hat in ihrer Sitzung am 08.03.2017 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 - 12 /96 Scheunenviertel - Wilhelmstraße als Satzung beschlossen.

Hiermit ordne ich an, dass der

Satzungsbeschluss 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 - 12 / 96 Scheunenviertel - Wilhelmstraße

im Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt vom 05. April 2017 Jahrgang 27 Nr. 08/2017 nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht wird.

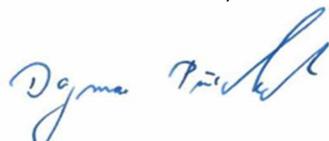
Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Nr. 19 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) hingewiesen:

§ 3 Abs. 4 der BbgKVerf lautet:

"Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind.

Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten."

Eisenhüttenstadt, 30.03.2017



Dagmar Püschel
Bürgermeisterin

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
2. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 18 - 12 / 96 Scheunenviertel - Wilhelmstraße

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt hat in ihrer Sitzung am 08.03.2017 die 2. Änderung des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 18 - 12 / 96 Scheunenviertel - Wilhelmstraße als Satzung beschlossen.

Die Begründung zur 2. Änderung des B-Planes Nr. 18 - 12 / 96 Scheunenviertel - Wilhelmstraße wurde gebilligt.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt tritt die 2. Änderung des B-Planes Nr. 18 - 12 / 96 Scheunenviertel - Wilhelmstraße in Kraft.

Die 2. Änderung des B-Planes Nr. 18 - 12 / 96 Scheunenviertel – Wilhelmstraße und die Begründung zur 2. Änderung des B-Planes Nr. 18 - 12 / 96 Scheunenviertel - Wilhelmstraße werden bei der Stadt Eisenhüttenstadt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Ort der Einsichtnahme und Auskunft:

Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt
Fachbereich Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Kultur und Sport
Bereich Stadtentwicklung/Stadtumbau
Zentraler Platz 1
15890 Eisenhüttenstadt

Zeiten der Einsichtnahme und Auskunft:

Auf Dauer während der Dienstzeiten der Stadtverwaltung

Zum Zeitpunkt der Bekanntmachung sind dies:

montags:	09:00 bis 12:00 Uhr	
dienstags:	09:00 bis 12:00 Uhr	und 14:00 bis 18:00 Uhr
mittwochs:	geschlossen	
donnerstags:	07:00 bis 12:00 Uhr	und 14:00 bis 16:00 Uhr
freitags:	09:00 bis 12:00 Uhr	

(außerhalb dieser Zeiten nur nach Vereinbarung)

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 - 12 / 96 Scheunenviertel - Wilhelmstraße befindet sich im räumlichen Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 - 12 / 96 Scheunenviertel - Wilhelmstraße.

Die nördliche Teilfläche der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 - 12 / 96 Scheunenviertel - Wilhelmstraße umfasst die Flurstücke 1614, 1615, 1616, 1617, 1618, 1619 und 1620 der Flur 18, Gemarkung Eisenhüttenstadt (Stand des Liegenschaftskatasters vom 01.04.2016) und wird mit 1-1 bezeichnet.

Die Teilfläche 1-1 beinhaltet das Gebiet

- südlich der Verkehrsfläche, die an der Ostseite der Wilhelmstraße beginnt und an der Planstraße PI „A“ endet (Erschließungsstraße zwischen Wilhelmstraße und dem Scheunenviertel),

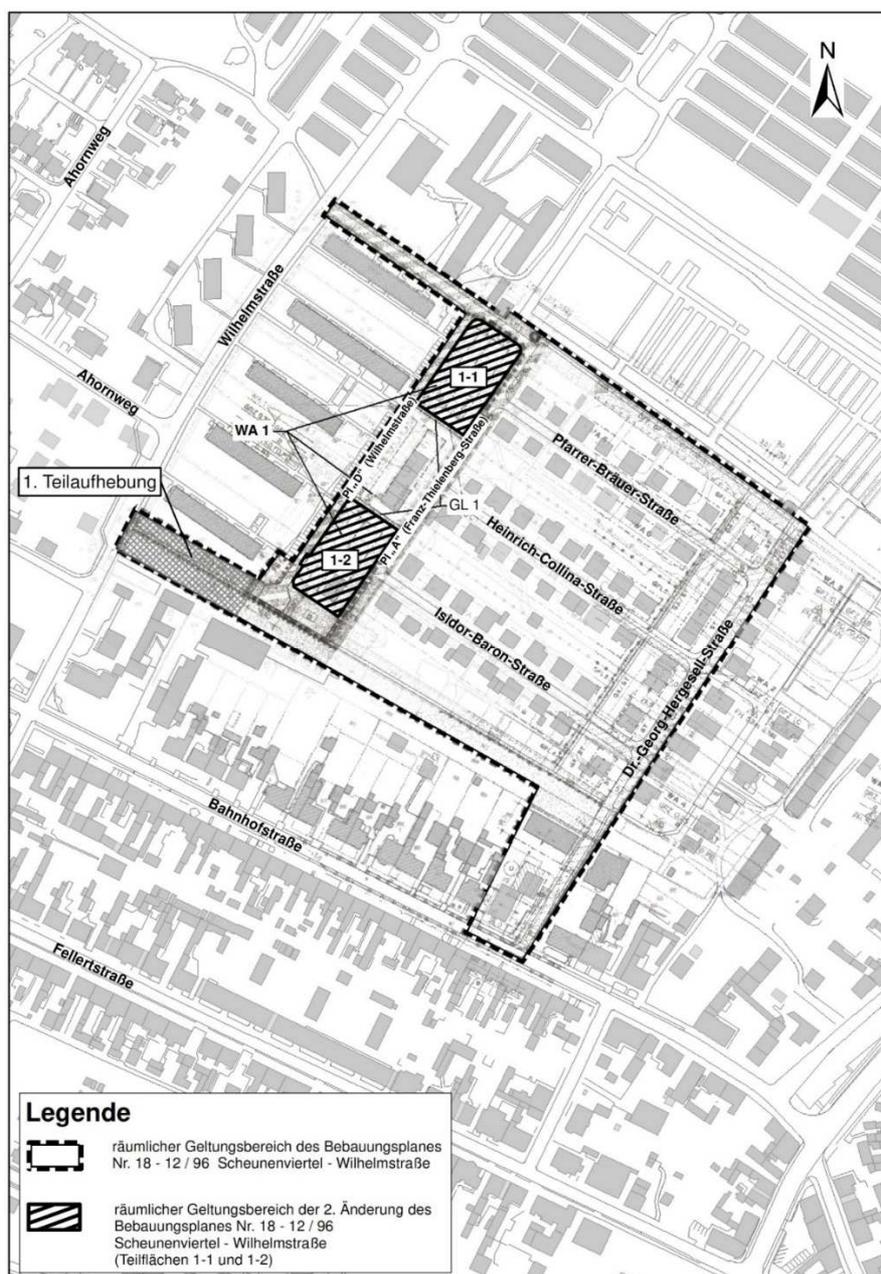
- westlich der Planstraße PI „A“ (Franz-Thielenberg-Straße),
- nördlich des nördlichen Geh- und Leitungsrechtes GL 1 im WA 1 und östlich der Planstraße PI „D“ (Wilhelmstraße - Zufahrt zu den Stellplätzen Wilhelmstraße).

Die südliche Teilfläche der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 - 12 / 96 Scheunenviertel - Wilhelmstraße umfasst die Flurstücke 1600, 1601, 1602, 1603, 1604, 1605, 1606 und 1740 der Flur 18, Gemarkung Eisenhüttenstadt (Stand des Liegenschaftskatasters vom 01.04.2016) und wird mit 1-2 bezeichnet.

Die Teilfläche 1-2 beinhaltet das Gebiet

- südlich des südlichen Geh- und Leitungsrechtes GL 1 im WA 1,
- westlich der Planstraße PI „A“ (Franz-Thielenberg-Straße),
- nördlich der Grünfläche - Zweckbestimmung Spielplatz - und
- östlich der Planstraße PI „D“ (Wilhelmstraße - Zufahrt zu den Stellplätzen Wilhelmstraße).

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Planes Nr. 18 - 12 / 96 Scheunenviertel - Wilhelmstraße ist im nachfolgenden Übersichtsplan schwarz schraffiert dargestellt.



Auf die folgenden Rechtsfolgen wird hingewiesen:

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie deren Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB

§ 215 Abs. 1 BauGB lautet:

Unbeachtlich werden

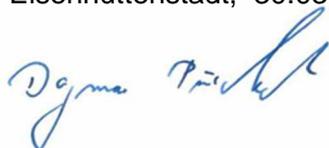
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB

(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Eisenhüttenstadt, 30.03.2017



Dagmar Püschel
Bürgermeisterin